

Formen des Rechtsgeschäfts

Verpflichtungsgeschäfte

Rechtsgeschäft, durch das die Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird .

z.B. Kaufvertrag: Er „verpflichtet“ den Verkäufer, dem Käufer die verkaufte Sache zu übergeben und zu übereignen (§ 433 I 1); der Käufer erwirbt durch den Kaufvertrag das Recht auf Übergabe und Übereignung der Kaufsache.

Durch das Verpflichtungsgeschäft ändert sich an der Rechtslage der Kaufsache unmittelbar nichts; der Verkäufer bleibt Eigentümer.

Verfügungsgeschäfte

Rechtsgeschäft, durch das ein Recht unmittelbar übertragen wird.

Verfügender ist derjenige, dessen Recht durch die Verfügung vermindert wird.

Voraussetzung: Vertrag oder -ausnahmsweise- einzige Willenserklärung; oft weitere Tatbestandsmerkmale (z.B. Übergabe der Sache; Eintragung ins Grundbuch). Eine Verfügung ist nur dann wirksam, wenn dem Verfügenden die Verfügungsmacht zusteht.

Eine Verfügung beschränkt das rechtliche Können, eine Verpflichtung nur das Dürfen.

Durch Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte kann dem Geschäftspartner ein Vermögenswert zugewandt werden. Solche Zuwendungen erfolgen nicht ohne Grund. Rechtsgrund der Zuwendung ist der Grund, der die Zuwendung rechtfertigt.

Kausale Geschäfte

(z.B. Barkauf)

Geschäfte, bei denen der Rechtsgrund der Zuwendung zum Inhalt des Geschäfts gehört.

Dazu zählen die meisten *Verpflichtungsgeschäfte*; z.B. Kaufvertrag: Die Vereinbarung, dass jede der beiden Vertragsparteien für ihre Leistung eine Gegenleistung erhält, ist der Rechtsgrund für den mit dem Kaufvertrag entstehenden Anspruch des Käufers auf Übereignung + den Anspruch des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung.

Abstraktionsgrundsatz:

Oft fallen kausales und abstraktes Geschäft auseinander. Das kausale Geschäft ist oft die Vorstufe des abstrakten Geschäfts und dieses die Erfüllung des Kausalgeschäfts.

Die Gültigkeit des einen hat nicht notwendigerweise die Gültigkeit des anderen zur Folge!

Grund der Trennung: Das abstrakte Geschäft von den Mängeln des Kausalgeschäfts unabhängig zu machen. Das bewirkt Rechtssicherheit.

Abstrakte Geschäfte

(z.B. Übereignung der Kaufsache)

Geschäfte, die vom Rechtsgrund der Zuwendung losgelöst sind. Der Rechtsgrund gehört nicht zum Inhalt des Geschäfts.

Hierzu zählen alle *Verfügungsgeschäfte* (sowie einige im Gesetz besonders geregelte Verpflichtungsgeschäfte). Auch den abstrakten Geschäften liegt regelmäßig ein Rechtsgrund zugrunde. Nur ist dieser nicht Inhalt des abstrakten Geschäfts. Die causa liegt vielmehr im zugrunde liegenden Kausalgeschäft.

Auslegung des Rechtsgeschäfts

Bei der Auslegung ermittelt man, von dem Erklärten ausgehend den Willen des Erklärenden.

Bedeutung: • Liegt überhaupt eine Willenserklärung vor ?

- Ist ein Vertrag zustande gekommen ?
- Welche Rechtsfolgen ergeben sich ?

Methode: Bei der Auslegungsmethode sind die Interessen des Erklärenden und die des Empfängers zu berücksichtigen !

Einfache Auslegung

Ziel ist es, den hinter der Erklärung stehenden Geschäftswillen des Erklärenden zu ermitteln. Im Regelfall decken sich Wille und Erklärung. Problematisch wird es dann, **wenn die Erklärung nicht oder nur unvollkommen dem Willen entspricht** (z.B. bei Versprechen und Verschreiben).

Deshalb bestimmt § 133, dass bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen ist. Dann sind Umstände wie Spracheigentümlichkeiten, Geschäftsbräuche, Verkehrssitten usw. heranzuziehen!



Ergänzende Auslegung

Ergänzende Auslegung bedeutet Ergänzung des lückenhaften Rechtsgeschäfts.

In häufig vorkommenden Fällen hilft das Gesetz dem Richter bei der Lückenfüllung, indem es dispositiven Regeln zur Verfügung stellt.

Voraussetzung für eine ergänzende Auslegung ist, dass eine Lücke im Rechtsgeschäft besteht. Ist eine Lücke festgestellt, muss sie vom Richter geschlossen werden. Er hat zu ermitteln, was bei einem Vertrag beide Parteien gewollt hätten. Entscheidend ist also nicht der wirkliche, sondern der hypothetische Wille beider Vertragsparteien.

natürliche Auslegung (Interessen des Erklärenden)

Der wirkliche Wille des Erklärenden wird festgestellt (§ 133).

▪ Rechtsgeschäfte, bei denen immer nur die Interessen des Erklärenden von Bedeutung sind, z.B. sind bei der Testamentsauslegung nur auf die Interessen des Erklärenden Rücksicht zu nehmen.

▪ Rechtsgeschäfte, bei denen der Erklärende und der Empfänger Interessen haben.

Die Auslegung schützt den Empfänger, außer:

- wenn der Empfänger richtig erkennt, was der Erklärende gewollt hat
- wenn der Empfänger bei Anwendung der ihm zumutbaren Sorgfalt hätte erkennen können, was der Erklärende gewollt hat (wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein anderer Wille der Erklärung zugrunde liegt, muss man nachfragen!)

normative Auslegung (Interessen des Empfängers)

Die objektive Bedeutung der Erklärung wird ermittelt.

Weicht die Erklärung vom wirklichen Willen des Erklärenden ab und steht dem Empfänger außer der Erklärung kein weiteres Auslegungsmaterial zur Verfügung, dann schließt der Empfänger auf den Willen des Erklärenden (§ 157 i.V.m. § 133).

- Auslegung nach dem Empfängerhorizont.

Der Erklärende hat die Möglichkeit, die seinem Willen nicht entsprechende Erklärung durch Anfechtung zu „beseitigen“ (§ 119 I).

Zugang der Willenserklärung über Boten

Abgabe

Übermittlungsbote

Empfangsbote / Empfangsvertreter

Zugang

Mittelsperson des Erklärenden. Durch ihn gelangt die Erklärung nicht in den Machtbereich des Empfängers → dem Empfänger geht die Erklärung erst mit der Übermittlung zu.
 Risiko trägt Erklärender!

Probleme bei Weitergabe von mündlichen Erklärungen:
Unbewusste Veränderung zwischen vernommener und abgegebener Erklärung (§120) → auf jeden Fall geht die Erklärung zu, der Erklärende hat aber eine Anfechtungs-möglichkeit wie nach § 119. Risiko trägt der Erklärende!

Einschränkung des § 120:
 Bei einer *bewussten* Veränderung zwischen vernommener und abgegebener Erklärung → die Erklärung geht nicht zu und die zugegangene (falsche) Erklärung wurde nicht abgegeben.
 Schutz des Erklärenden vor bewusster Verfälschung!

Person, die zum Empfangsboten bestellt ist nimmt die WE entgegen → somit gelangt sie in den Machtbereich des Empfängers → Erklärung ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, zu dem regelmäßig die Weitergabe an ihn zu erwarten ist.
 Risiko trägt Empfänger!

Empfangsbote ist
 (a) ausdrücklich bestellt *oder*
 (b) konkludent (§157)
 „nach der Verkehrsanschauung“, muss
 ♦ bereit sein zum Empfang der WE
 ♦ geeignet sein zum Empfang der WE
 - „Nähe“ von Bote zu Empfänger (Ehepartner, Familienangehörige, wenn sie in der Wohnung leben oder Zugang haben)
 - geistige Eignung (keine Geisteskranken, Kinder)

Probleme bei Weitergabe von mündlichen Erklärungen:
 - Empfänger will nicht, dass der Bote den Inhalt der mündlichen Erklärung erfährt.
 - Fähigkeit, die Erklärung entgegenzunehmen und korrekt weiterzugeben, kann fehlen.

Empfang durch Telekommunikationsmittel:
 Wenn der Empfänger elektronische Kommunikationsmittel zum Empfangsboten bestellt, hat dieser auch dafür zu sorgen, dass diese funktionieren (z.B. Papier im Telefax, E-mail-Eingang wird täglich überprüft). Es gilt das gleiche wie bei mündl. Erklärungen unter Abwesenden.
 Nur wenn ein Gerät für den Erklärenden ersichtbar nicht funktioniert, trägt der Empfänger kein Risiko (z.B. Anrufbeantworter piept statt aufzuzeichnen).

Die Erklärung geht bereits mit dem Zugang beim Vertreter zu. Eine Weitergabe der Erklärung an den Vertretenden ist für den Zugang nicht erforderlich (§ 164 III).

Zugangshindernisse der Willenserklärung

- ❶ Verweigerung I: Eine berechtigte Verweigerung durch den Empfänger geht zu Lasten des Erklärenden.
z.B. muss ein Brief mit Strafporto nicht bezahlt werden.
- ❷ Verweigerung II: Eine unberechtigte Verweigerung geht zu Lasten des Empfängers (Erklärender konnte mit Zugang rechnen).
z.B. wenn ein enger Geschäftspartner urplötzlich und völlig ungewöhnlich eine Erklärung via Post ablehnt, gilt diese nach Treu und Glauben trotzdem als zugegangen.
- ❸ Zugangsverzögerung I: Zu Lasten des Empfängers, wenn dieser den Zugang grundlos und bewusst vereitelt hat.
z.B. wenn eine Annahmeverweigerung gerade im Hinblick auf die Erklärung erfolgt (Einschreiben wird nicht angenommen, weil die darin enthaltene Kündigung bereits erwartet wird)
- ❹ Zugangsverzögerung II: Zu Lasten des Empfängers, wenn er Vorkehrungen für einen rechtzeitigen Zugang unterlassen hat.
z.B. Soll ein Brief abgegeben werden, ist aber kein Briefkasten vorhanden, so wäre es falsch, den Brief einfach vor die Tür zu legen. Es besteht nämlich keine Pflicht zum Aushängen eines Kastens. Zustellung kann dann über einen Gerichtsvollzieher (§ 132, I) auch gegen den Willen des Empfängers erfolgen (i.V.m. §167 ff ZPO). Ist die Adresse unbekannt, gilt die „öffentliche Zustellung“ als Zustellung (§ 132).
- ❺ Zugangsverzögerung III: Zu Lasten des Erklärenden, wenn er damit rechnen musste, dass der Empfänger nicht rechtzeitig Kenntnis nehmen konnte.
z.B. Arbeitgeber schickt Arbeitnehmer eine Kündigung, obwohl der Arbeitgeber weiß, dass der Arbeitnehmer seinen Urlaub nicht zu Hause verbringt.
- ❻ Zugangsverhinderung: Der Erklärende muss alles ihm Zumutbare und nach der Sachlage erforderliche tun, damit die Erklärung zugeht. Er muss also so schnell wie möglich den Zugang bewirken. Einen verspäteten Zugang hat der Empfänger dann als rechtzeitig gegen sich gelten zu lassen.
z.B. Erklärende versucht mit allen möglichen Mitteln (Brief/Telefon/Fax u.ä.) den Empfänger zu erreichen, bleibt aber 1 Woche erfolglos.
- ❼ Die Erklärung gegenüber einem Geschäftsunfähigen (bis 7 Jahre, Geistesranke) wird wirksam, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht.
- ❽ Für die Erklärung gegenüber einem beschränkt Geschäftsfähigen (7-18 Jahre) gilt grundsätzlich das gleiche. Er kann aber eine wirksame Erklärung abgeben, wenn diese ihm einen rechtlichen Vorteil bringt oder der gesetzliche Vertreter eingewilligt hat. In diesen Fällen ist ein Zugang wirksam.
- ❾ Die Willenserklärung eines Bewusstlosen oder vorübergehend Geistesgestörten geht zwar zu, ist aber nichtig.

Vertragsschluss: Angebot

Der Vertrag besteht aus inhaltlich übereinstimmenden Willenserklärungen von mindestens zwei Personen.

Die zeitlich erste Willenserklärung bezeichnet man als Angebot (des Antragenden), die spätere als Annahme (des Annehmenden).

Empfangsbedürftige WE, durch die ein Vertragsschluss einem anderen so nahegebracht wird,
dass nur von dessen Einverständnis das Zustandekommen des Vertrags abhängt.

- Als empfangsbedürftige Willenserklärung ist das Angebot erst mit dem Zugang beim Empfänger wirksam (solange kann widerrufen werden).
 - Das Angebot muss inhaltlich so bestimmt sein, dass die *Annahme durch eine bloße Zustimmung* des anderen erfolgen kann (so müssen beim Kauf Gegenstand und Preis im Vertrag stehen oder bestimmbar sein). Essentialia negotii: Vertragspartner, Leistung, Gegenleistung.
 - Das Angebot ist normalerweise nur dann hinreichend bestimmt, wenn es auch die *Person des Vertragspartners* erkennen lässt.
(Ausnahme: Offerte ad incertis personas - Erklärung an die Allgemeinheit ist bereits Vertragsangebot)
 - Durch Auslegung muss ermittelt werden, ob ein Angebot oder eine *Aufforderung zur Offerte* (invitatio ad offerendum) vorliegt.
Ihr lässt sich kein Rechtsbindungswille entnehmen, sondern nur die Aufforderung an andere, ihrerseits ein Angebot zu machen (z.B. Anzeigen).

Wirkung

Nach § 145 ist der Antragende an seinen Antrag gebunden [Zweck: Empfänger kann Überlegungen anstellen und Informationen einholen], außer:
- wenn er seine Gebundenheit ausschließt („freibleibend“, „ohne obligio“)
- wenn eine Zeitfrist überschritten wird - dann erlischt das Angebot (§§ 147-149)

Nicht so: UN-Kaufrecht Art. 16 (Angebot ist nicht bindend, es sei denn, dass es festgelegt worden ist).

Erlöschen (§§ 146 ff)

Das Angebot erlischt, wenn
- es abgelehnt wird (liegt auch dann vor, wenn nur unter Erweiterungen oder Einschränkungen angenommen wird; dann liegt ein neues Angebot vor) *oder*
- die Annahmefrist abläuft (die Fristbestimmung erfolgt durch Antragenden oder Gesetz).

★ Kommt eine Erklärung wider Erwarten zu spät, ist der Antragende nach § 149 gehalten, dem Annehmenden die Verspätung unverzüglich anzuzeigen.
Voraussetzung dafür ist, dass die Annahmeerklärung rechtzeitig abgesandt wurde und bei regelmäßiger Beförderung dem Antragenden rechtzeitig zugegangen wäre.

Keine Erlöschungsgründe sind der Tod und die Geschäftsunfähigkeit des Antragenden (§ 153).
Ausnahme: Entscheidend ist, was er bestimmt hätte, wenn er an seinen Tod gedacht hätte. Bei dieser Kenntnis hätte er sich beispielsweise keine Gegenstände des persönlichen Bedarfs, wohl aber Waren für sein Geschäft bestellt.

Stirbt der Empfänger, geht das Angebot ggf. an die Erben, wenn der Antragende damit einverstanden ist. Hat der Annehmende seine Zusage bereits vor dem Tod gegeben, kommt der Vertrag durch Zugang der Erklärung zustande (§ 130, II).

Bedeutung: Angebot entfaltet keine Rechtswirkung mehr; verliert Annahmefähigkeit.

Vertragsschluss: Annahme

**Der Vertrag besteht aus inhaltlich übereinstimmenden Willenserklärungen von mindestens zwei Personen.
Die zeitlich erste Willenserklärung bezeichnet man als Angebot (des Antragenden), die spätere als Annahme (des Annehmenden).**

Grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Antragsempfänger dem Antragenden sein Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt.

- Als empfangsbedürftige Erklärung wird die Annahmeerklärung erst mit dem Zugang beim Antragenden wirksam.
 - Der Antragende kann eine Frist für die Annahme bestimmen (§ 148) und die Erfordernisse an die Annahmeerklärung erschweren und erleichtern.
 - Die Annahmeerklärung muss in bezug auf das Angebot abgegeben werden, beide müssen inhaltlich übereinstimmen.
 - Ausnahmsweise ist der Zugang der Annahmeerklärung nicht erforderlich (§ 151):
 - wenn die Erklärung der Annahme nach Verkehrssitte nicht zu erwarten ist
(z.B. kurzfristige Bestellung eines Hotelzimmers);
 - der Antragende auf sie verzichtet hat
(z.B. Waren, die starken Preisschwankungen unterworfen sind, werden „express“ bestellt);
 - werden bei notarieller Beurkundung eines Vertrages Angebot und Annahme getrennt beurkundet,
- kommt bereits mit der Beurkundung der Annahmeerklärung und nicht erst mit dem Zugang der Vertrag zustande (§ 152, I)
- bei einer Versteigerung kommt der Vertrag durch den Zuschlag des Versteigers zustande (§ 156 I)

Wirkung

Entspricht die Annahme inhaltlich dem Antrag und ist sie vor Erlöschen des Antrags wirksam geworden, ist der Vertrag zustande gekommen. Enthält die Annahme Änderungen o.ä. ist dies eine Ablehnung und ein neues Angebot (§ 150 II).

Ist die Annahme verspätet, bewirkt sie keinen Vertragsschluss (Ausnahme: Annahme geht verspätet durch Postfehler zu und der Annehmende verzögert die Anzeige; § 149).

Schweigen gilt grundsätzlich als Ablehnung!

Schweigen als Annahme nur in Ausnahmefällen:

- Schenkung § 516, II
- wenn durch Privatautonomie so geregelt
- wenn im Geschäftsverkehr so üblich (§ 362 HGB)
- bei „Treu und Glauben“ (Vertrag wurde zuvor durchverhandelt, man war sich einig)

Verpflichtung zur Annahme

Aus der Privatautonomie folgt, dass der Empfänger frei zur Annahme ist.

Abschlusspflicht bei

- Vorvertrag (Verpflichtung zum Hauptvertrag)
- Kontrahierungszwang kraft Gesetz (Eisenbahn, Post, Versorgung).

Annahme als nicht empfangsbedürftige Willenserklärung

§ 151 (z.B. kurzfristige Hotelbestellung) auf Zugang verzichtet, Zweck: Vereinfachung des Rechtsverkehrs.

Gebührenfreier Klausurenkurs, Fälle und Schemata kostenfrei und viele Studienhilfen:
www.rauda-zenthoef.de